

Ordnung über die Benützung der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel

Vom 18. August 2004

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 25 des Gesetzes über die Universität (Universitätsgesetz) vom 8. November 1995¹⁾ und auf § 3 des Gesetzes über das Universitätsgut (Universitätsgutgesetz) vom 16. Juni 1999²⁾, beschliesst:

Definition

§ 1. Die Öffentliche Bibliothek der Universität Basel ist eine öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Allgemeinbibliothek. Die Sammlungen und das Inventar der Öffentlichen Bibliothek sind gemäss § 3 des Universitätsgutgesetzes Bestand des Universitätsgutes, wobei Neuerwerbungen, die nach dem 31. Dezember 1995 getätigt wurden, nicht mehr zum Universitätsgut gehören, sondern Eigentum der Universität sind.

Aufgaben

§ 2. Die Öffentliche Bibliothek sammelt und vermittelt Medien für Lehre und Forschung, Information und Allgemeinbildung. Zudem verwaltet sie die Bibliotheken verschiedener wissenschaftlicher Gesellschaften. In ihrer Funktion als Kantonsbibliothek sammelt sie Publikationen mit Erscheinungsort Basel sowie zu lokalen Themen.

² Sie setzt sich aus der Hauptbibliothek und den Fachbereichsbibliotheken Medizinbibliothek und WWZ-Bibliothek mit dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv zusammen.

³ Sie pflegt als Universitätsbibliothek die an der Universität Basel gelehrten Wissensgebiete, als Kantonsbibliothek die den Kanton Basel- Stadt betreffende Literatur.

Einschreibung

§ 3. Die Einschreibung steht allen natürlichen und juristischen Personen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Schweiz, der grenzüberschreitenden Region sowie den Angehörigen der Universität Basel und der EUCOR-Universitäten offen. Alle Übrigen schreiben sich als Gast ein, wobei der Gaststatus nicht zur Heimausleihe berechtigt.

² Alle Benutzenden müssen bei ihrer Einschreibung einen amtlichen Personalausweis vorlegen und erklären sich mit ihrer Einschreibung mit den Reglementen der Bibliothek einverstanden.

³ Die Einschreibung und Benutzung ist kostenlos, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Datenerfassung und Datengebrauch

§ 4. Folgende persönliche Daten werden elektronisch gespeichert: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E- Mail-Adressen, Benutzergruppe.

² Diese Daten werden nur für den Bibliotheksgebrauch, der die gemeinsame Benutzerdatei des Informationsverbundes Deutschschweiz IDS mit einschliesst, gespeichert und benutzt.

³ Adressänderungen sind der Bibliothek mitzuteilen.

Information

§ 5. Das Personal an den Informationsschaltern gibt Auskunft über die Benutzung der Bibliothek und bietet insbesondere bei der Recherche im Bibliothekskatalog Unterstützung. Es werden Einzel- oder Gruppenschulungen durchgeführt mit dem Ziel der selbständigen Bibliotheksbenutzung.

² Grössere Recherchen und spezielle Anfragen können gegen Kostendeckung an die Informationsvermittlungsstelle IVS in Auftrag gegeben werden.

³ Für fachbezogene Auskünfte stehen die Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten der entsprechenden Fachgebiete zur Verfügung.

Benutzung an Ort

§ 6. Die Präsenzbestände stehen allen eingeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. Sie dürfen nicht aus den Lesesälen entfernt werden. In begründeten Fällen kann die Bibliothek eine Heimausleihe gestatten.

² Die Bibliothek ermöglicht den eingeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Internet-Stationen und elektronischen Ressourcen.

³ Die Arbeitsplätze in den Lesesälen stehen allen eingeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. Einzelheiten regelt das Lesesaalreglement.

Heimausleihe

§ 7. Medien aus den Freihandbereichen müssen in der Regel selber geholt werden.

² Medien aus den geschlossenen Magazinen müssen über den online- Katalog oder mit Leihschein bestellt werden.

³ Nach Ablauf der Ausleihfrist oder im Falle eines Rückrufs sind ausgeliehene Medien umgehend zurückzubringen. Entstehen der Bibliothek aus der verspäteten Rückgabe Unkosten, so gehen sie zu Lasten der bzw. des Benutzenden.

⁴ Einzelheiten regelt das Ausleihereglement.

Verbundausleihe

§ 8. Die Bibliothek betreibt in Kooperation mit weiteren Schweizer Bibliotheken einen Ausleihverbund.

² Medien aus dem Verbund angeschlossener Bibliotheken können zur Abholung an die UB Basel bestellt werden, wenn diese dies gestatten.

³ Diese Dienstleistung erfolgt gegen Kostendeckung.

Fernleihe

§ 9. Medien, die nicht im Ausleihverbund nachgewiesen sind, können über die Fernleihstellen der UB Basel aus dem In- und Ausland bestellt werden.

² Die Ausleihbestimmungen richten sich dabei nach den Vorschriften der ausleihenden Bibliothek. Falls keine speziellen Bestimmungen definiert sind, gelten die lokalen Ausleihbedingungen der UB Basel.

³ Diese Dienstleistung erfolgt gegen Kostendeckung.

Semesterapparate

§ 10. Für Lehrveranstaltungen kann bei der Leitung der Benutzungsabteilung die Einrichtung eines Semesterapparates beantragt werden.

² In Semesterapparaten dürfen ausschliesslich Medien der UB Basel und ihrer Filialen aufgestellt werden.

³ Medien in Semesterapparaten können für die Dauer des Semesters nicht zurückgerufen werden. Sie sind in den Institutsräumlichkeiten frei zugänglich aufzustellen. In Ausnahmefällen können Semesterapparate in den Lesesälen der UB Basel aufgestellt werden.

⁴ Die Ausleihfrist beträgt ein Semester. Sie kann bei Bedarf um ein weiteres Semester verlängert werden.

Reproduktionen und Veröffentlichungen

§ 11. Aus Medien in Heimausleihe und den Lesesaalbeständen dürfen im Rahmen des geltenden Urheberrechts Kopien und Reproduktionen hergestellt werden. Die UB Basel stellt zu diesem Zweck frei zugängliche Kopiergeräte zur Verfügung. Diese Dienstleistung erfolgt gegen Kostendeckung.

² Auf Wunsch fertigt die Bibliothek Kopien oder Reproduktionen an. Es werden nur schriftliche Bestellungen oder Bestellungen über den Web-OPAC entgegengenommen. Diese Dienstleistung erfolgt gegen Kostendeckung.

³ Die Anfertigung von Kopien kann aus konservatorischen Gründen verweigert werden. Dies betrifft insbesondere alle Medien, die nur in den Lesesälen oder dem

Sonderlesesaal eingesehen werden dürfen.

⁴ Für Veröffentlichungen aus Handschriften ist die Bewilligung der Bibliotheksdirektion einzuholen. Der Bibliothek steht mindestens ein Belegexemplar der Veröffentlichung zu.

Haftung

§ 12. Die Benutzenden haften für Schäden, die der Bibliothek bei Verlust oder Beschädigung oder aus der Verletzung von Bibliotheksvorschriften entstehen. In gleicher Weise haften sie für Schäden, die der Bibliothek aus dem Missbrauch des Benutzungsausweises durch Dritte entstehen.

² Der Zustand des ausgehändigten Ausleihegutes ist zu prüfen und vorhandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

³ Liegt keine solche Meldung vor, wird davon ausgegangen, dass das Ausleihegut in einwandfreiem Zustand ausgehändigt wurde.

⁴ Die Benutzenden sind verantwortlich für die Einhaltung des auf dem Bibliotheksgut lastenden Urheberrechts.

Ausschluss

§ 13. Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benützungordnung verstösst, kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

² Alle aus dem Benützungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Anschaffungsvorschläge

§ 14. Vorschläge zur Anschaffung in der Bibliothek nicht vorhandener Medien, die dem Sammelgebiet entsprechen, sind willkommen und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bibliothekskommission

§ 15. Die Bibliothekskommission nimmt die ihr von der Universität zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie erlässt auf Vorschlag der Bibliotheksdirektion und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat die Bibliotheksreglemente.

³ Sie entscheidet darüber hinaus in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Verfügungen und Rekurse

§ 16. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

Schlussbestimmung

§ 17. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung für die Benützung der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (Universitätsbibliothek) vom 12. Juni 1950.

CS 2004-108

Im Namen des Universitätsrates Der Präsident: Dr. Rolf Soiron

1) SG 440.100.

2) SG 440.400.